

1839

4. August 1948.

Schweizerisches Institut
in Rom.

Departement des Innern. Antrag vom 16. Juni 1948.
Finans- und Zolldepartement. Mitbericht vom 10. Juli 1948.
Departement des Innern. Vernehmlassung vom 2. August 1948.

Im Sommer 1945 liess Gräfin Maraini durch Herrn Dr. C. Sommaruga, Leiter der Abteilung B der schweizerischen Gesandtschaft in Rom, dem Politischen Departement und dem Departement des Innern mitteilen, dass sie ihre Villa mit Dependenz und Park der Schweizerischen Eidgenossenschaft schenken möchte. Sie knüpfte an diese Offerte den Wunsch, dass in der Liegenschaft ein schweizerisches Institut für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke sowie zur Pflege der kulturellen Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien eingerichtet werde.

Gestützt auf einen Bericht des Politischen Departements nahm der Bundesrat am 1. Oktober 1945 von dieser Schenkungsabsicht Kenntnis und beauftragte das Departement des Innern mit der weiteren Behandlung des Geschäftes. Der Verbalnote vom 19. Oktober der schweizerischen Gesandtschaft an das italienische Ausserministerium betreffend Befreiung der Liegenschaft und des zu errichtenden Instituts von sämtlichen Steuern und Abgaben hat der italienische Staat in seiner Antwort vom 20. März 1946 in vollem Umfang entsprochen. Eine Konsultativkommission, die von der Donatorin und dem Departement des Innern bestellt war, hat zu allen mit der Schenkung und mit der Errichtung des Instituts zusammenhängenden Fragen und insbesondere zum Problem der Beschaffung finanzieller Mittel Stellung genommen. Mit Beschluss vom 27. Dezember 1946 hat der Bundesrat die hochherzige Schenkung von Gräfin Maraini unter bester Verdankung angenommen und Herrn Minister de Weck ermächtigt, mit der Donatorin den Schenkungsvertrag abzuschliessen.

I.

Am 5. April 1947 wurde vor Notar Carlo C a p o zwischen Frau Gräfin Carolina Maraini-Sommaruga und Herrn Minister R. de Weck der Schenkungsvertrag abgeschlossen. Die Schenkung umfasst gemäss Art. 1 und 2 die im Stadtkataster von Rom unter Rubr. 37'261 eingetragenen Immobilien: Villa, Dependenz und Park sowie die Spitzensammlung, unter der Bezeichnung "Museo del Merletto Maraini-Sommaruga" und das Mobiliar gemäss besonderer Liste, wie sie dem Vertrag beigeheftet ist. Die Liegenschaft wurde frei von Hypotheken oder sonstigen finanziellen Belastungen übergeben (Art. 8).

- 2 -

Gemäss Art. 3 erfolgt die Schenkung ausdrücklich mit der Zweckbestimmung, dass die Eidgenossenschaft die Liegenschaft innerhalb eines Jahres vom Abschluss des Vertrages an gerechnet rechtlich und tatsächlich einem zu errichtenden Institut zur Verfügung stellt. Nachdem durch die bisherigen Ergebnisse der Finanzierungsaktion der Betrieb des Instituts sichergestellt ist, hat der Institutsrat die Eröffnung in Aussicht genommen und zu diesem Zwecke um die formelle Ueberlassung der verfügbaren Räumlichkeiten in der Villa er sucht.

Die Familie Sommaruga hat sich im Stiftungsrat und im leitenden Ausschuss für alle Zeiten je einen Sitz vorbehalten. Die Donatorin und Herr Dr. Sommaruga werden auf Lebenszeit diese Posten einnehmen (Art. 6). Sollte eine der vorerwähnten Auflagen vernachlässigt werden, wird die Schenkung rückgängig gemacht, und das Schenkungsobjekt soll an die Donatorin bzw. an deren Erben zurückfallen (Art. 9).

Der Vertrag (Art. 5) umschreibt summarisch den Zweck des Instituts sowie den Kreis der Benefiziaten, der neben bereits gradierten Studierenden der schweizerischen Hochschulen und Stipendiaten der eidgenössischen Kunstkommission auch Wissenschaftler und Künstler umfasst, die in Rom wissenschaftlichen Forschungen oder Spezialstudien obliegen.

Zweck, Organisation, Verwaltung und Ausgestaltung des Instituts sind näher umschrieben in den Statuten, die der provisorische Institutsrat am 12. Dezember 1948 angenommen hat. Das Institut hat den Zweck, jungen, qualifizierten Studierenden die wissenschaftliche Weiterbildung oder Sonderbildung und jungen Künstlern die Vervollkommnung im Kunstschaffen zu ermöglichen. Ferner versucht das Institut, die Tätigkeit unserer Gelehrten und Künstler dadurch zu fördern, dass es ihnen zu günstigen Bedingungen einen Aufenthalt in Italien ermöglicht. Schliesslich wird es dem Kulturaustausch zwischen der Schweiz und Italien sowie der Vermittlung von wissenschaftlichen und persönlichen Beziehungen zu den Akademien anderer Länder in Rom dienen. Das Institut nimmt bereits gradierte Schweizer Studenten von folgenden Disziplinen auf: Archäologie, Philologie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kirchengeschichte, Naturgeschichte, Recht und Literaturwissenschaft. Aufnahme finden auch junge, z.T. von der eidgenössischen Kunstkommission empfohlene Künstler (Maler, Bildhauer, Graveure, Architekten, Musiker usw.). Diese Studierenden können Stipendiaten einer schweizerischen Hochschule oder eines andern Instituts oder des Instituts in Rom sein oder sich auf eigene Kosten in Rom aufhalten. Vorläufig kann aber das Institut den Besuchern lediglich die kostenlose Unterkunft gewähren. Die Ausrichtung von Stipendien wird vor der Sicherstellung eines genügenden Stiftungskapitals nicht in Frage kommen. Den Besuchern stehen ausser vier Zimmern in der Dependenz auch die Parterreräume der Villa mit einer Handbibliothek zur Verfügung.

Da sich der Beschaffung eines ausreichenden Kapitals unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellten und somit an die sofortige Errichtung der Stiftung nicht zu denken war,

- 3 -

wurde provisorisch ein Institutsrat von 24 Mitgliedern bestellt. Mit Rücksicht darauf, dass die Liegenschaft Eigentum des Bundes ist und der Bundesrat mit Beschluss vom 9. Juni 1947 einen jährlichen Höchstbeitrag von Fr. 30'000.- für das Institut in Aussicht gestellt hat, hat sich die Bundesverwaltung im Institutsrat eine Vertretung von 3 Mitgliedern vorbehalten (Finanz- und Zolldepartement, Politisches Departement und Departement des Innern). Die Arbeit des Verwaltungsrates ist unter 5 Kommissionen aufgeteilt: je eine Kommission für das klassische Altertum und das Mittelalter sowie je eine Kommission für die schönen Künste, die Verwaltungsangelegenheiten und die Beschaffung finanzieller Mittel.

In der Sitzung vom 10. März 1948 des Direktionskomitees und mit schriftlicher Bestätigung vom 1. April wurde Fräulein Marguerite van Berchem von Genf für ein Jahr mit der Leitung des Instituts betraut, nachdem sie schon vorher an Ort und Stelle die Verhältnisse eingehend geprüft hatte.

II.

Unter Ziff. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1946 wird das Departement des Innern beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit über die Beschaffung des Stiftungskapitals Bericht und Antrag einzubringen, was hierdurch, soweit möglich, geschehen soll.

Die Liegenschaft ist Eigentum des Bundes, der sie gemäss Schenkungsvertrag innerhalb eines Jahres nach dessen Abschluss dem schweizerischen Institut zur Verfügung zu stellen hat. Gräfin Maraini hat sich bereit erklärt, bis zu ihrem Ableben, für welche Zeit sie sich das Wohnrecht vorbehalten hat, für den Unterhalt der Liegenschaft aufzukommen. Nachher werden die Kosten für den Unterhalt, die Renovationen und die allfälligen baulichen Veränderungen zu Lasten des Bundes gehen.

Gemäss Gesetzesdekret Nr. 1478 vom 29. November 1947 des italienischen Staatspräsidenten, veröffentlicht in Nr. 3 der "Gazetta ufficiale della Repubblica Italiana" vom 5. Januar 1948 ist die ganze Liegenschaft von allen direkten Steuern, von den Taxen und Abgaben jeder Art befreit. Die Befreiung bezieht sich auch auf die Konsumsteuern für die Baumaterialien für bauliche Veränderungen und Renovationen sowie auf das vom Institut verbrauchte Gas, Licht und für die elektrische Energie. Schliesslich sind auch alle Materialien, Mobilien, Bücher und andere Gegenstände, die für das Institut aus der Schweiz importiert werden, von den Zollabgaben und Einfuhrbeschränkungen befreit. Art. 3 des Gesetzesdekrets sieht vor, dass diese Ausnahmen dahinfallen würden, wenn einem allenfalls in der Schweiz errichteten analogen italienischen Institut die Reziprozität nicht gewährt werden sollte. In dieser Beziehung kann daran erinnert werden, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 27. Dezember 1946 (Ziff. 5, Al.2) den schweizerischen Gesandten in Rom ermächtigt hat, dem italienischen Aussenministerium die Bereitschaft des Bundesrates zu erklären,

- 4 -

"im Zeitpunkt der Errichtung einer italienischen Akademie in der Schweiz beim entsprechenden Kanton die Steuerbefreiung im Sinne der Reziprozität zu empfehlen."

Von allem Anfang an hatte es die Meinung, dass das Institut privaten Charakter haben und von einer privatrechtlichen Stiftung getragen werden soll. Demnach sind auch die finanziellen Mittel in erster Linie von privater und privatwirtschaftlicher Seite, von wissenschaftlichen Vereinigungen und Instituten sowie von den Kantonen, insbesondere von den Hochschulkantonen aufzubringen. Die innerhalb des provisorischen Stiftungsrates gebildete Finanzkommission bestehend aus den Herren Dr. Plinio P e s s i n a , Direktor der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft, Dr. P. V i e l i , Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt und Dr. C. W i l h e l m , Delegierter des Verwaltungsrates der CIBA, hat durch einen Aufruf, dem der Chef des Departementes des Innern eine Empfehlung beigegeben hat, eine Sammlung eingeleitet. Nach einer Mitteilung vom 29. April von Direktor Pessina hatte die Sammlung bis zu diesem Datum den Betrag von Fr. 16'445.- erreicht. Dieser Tage wurde das Ergebnis mit Fr. 34'000.- genannt. Mehrere Unternehmungen haben Jahresbeiträge zugesichert, andere beschränkten sich auf einmalige Zuwendungen.

Was die Hilfe der Eidgenossenschaft für das Institut anbetrifft, hat der Bundesrat am 27. Dezember 1946 beschlossen, dass die Zuwendung des Bundes in keinem Fall 50% des Stiftungskapitals übersteigen dürfe. Als sich die Beschaffung eines ausreichenden Stiftungskapitals als unmöglich erwies und die Lösung durch Sicherstellung jährlicher Beiträge und durch die Durchführung einer Sammlung gesucht wurde, ermächtigte der Bundesrat am 9. Juni 1947 den Vorsteher des Departementes des Innern, dem provisorischen Stiftungsrat "einen jährlich wiederkehrenden Bundesbeitrag an die jährlichen Betriebskosten des Instituts in Aussicht zu stellen, in der Höhe der von privater Seite aufbrachten Beiträge, im Maximum aber Fr. 30'000.-". In Rücksicht auf das Sammlungsergebnis von Fr. 16'445.- ersuchte die Finanzkommission des Stiftungsrates das Departement des Innern, zu prüfen, ob nicht vorläufig die Hälfte des Bundesbeitrages für das Jahr 1948 im Betrage von Fr. 15'000.- angewiesen werden könnte. Das Departement des Innern hält dieses Begehren für vertretbar und beantragt dem Bundesrat, diesem zu entsprechen.

Der Institutsrat ist darauf bedacht, je nach der Höhe der eingegangenen Spenden, jedes Jahr einen gewissen Betrag für die Aeuferung des Stiftungskapitals zu reservieren. Die Ausgaben werden deshalb auf das Allernotwendigste beschränkt. Für die Einrichtung einer Handbibliothek wurde ein Kredit von Fr. 10'000.- bewilligt. Darin eingeschlossen ist das von der Firma Nestlé S.A. dem Institut zur Verfügung gestellte Guthaben von Lit. 270'000.-. Für die Betriebsauslagen des Instituts (Hilfspersonal, Unterhalt der Räume, Elektrizität, Heizung usw.) wurden für das ganze Jahr Fr. 8'000.- bewilligt. Fräulein van Berchem, der für ein Jahr die Leitung des Instituts anvertraut ist, bezieht einen Monatsgehalt von Fr. 1'000.-. Die Auslagen betragen daher für das erste Jahr total Fr. 30'000.-.

- 5 -

Das zum Mitbericht eingeladene Finanz- und Zolldepartement bemerkt folgendes:

"Das Finanz- und Zolldepartement ist mit dem Antrag des Departementes des Innern vom 16. Juni 1948 grundsätzlich einverstanden, ist jedoch der Auffassung, dass der dem Schweizerischen Institut in Rom zur Verfügung zu stellende Betrag von 15'000 Schweizerfranken nach Möglichkeit aus den Barguthaben des Bundes in Italien in Lire ausbezahlt werden sollte."

Das Departement des Innern nimmt zu diesem Mitbericht wie folgt Stellung:

"Wir haben die Frage der Anweisung des Betrages von Fr. 15'000.- in Lire aus den Barguthaben des Bundes schon in der Direktionsitzung des Instituts vom 2. Juli zur Sprache gebracht. Es wurde einstimmig beschlossen, die Frage noch offen zu lassen und sich nach Beschlussfassung des Bundesrates betreffend die Gewährung des Beitrages von Fr. 15'000.- noch mit der eidg. Finanzverwaltung und mit unserem Departement über diese Frage zu verständigen. Der Anweisung in Schweizerfranken würde der Vorzug gegeben, weil Privatfirmen dem Institut ohnehin schon grössere Lirebeträge abgetreten haben. Andererseits hätte es die Meinung, den Beitrag des Bundes nach Möglichkeit zur Fondsbildung für das Stiftungskapital in der Schweiz zu verwenden.

Das Direktionskomitee hat zudem gemäss unserem Vorschlag beschlossen, vom Bundesbeitrag einen Betrag von Fr. 1'000.- als Reservefonds auszuscheiden und bei der Finanzverwaltung stehen zu lassen zur Bestellung von Bureauaterial bei der Bundeskanzlei."

III.

Gestützt auf diese Ausführungen wird unter Vorbehalt dieser Stellungnahme des Departementes des Innern folgendes

b e s c h l o s s e n :

1. Der Bundesrat nimmt Kenntnis vom Gesetzesdekret Nr. 1478 vom 29. September 1947 des Präsidenten der italienischen Republik, publiziert in Nr. 3 der "Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana" vom 5. Jänner 1948, betreffend die vollständige Befreiung der Liegenschaft und des schweizerischen Instituts in Rom von allen direkten Steuern, Taxen und Abgaben, von den Konsumsteuern auf den Baumaterialien, von den Zollabgaben und Einfuhrbeschränkungen für die dem Institut gehörenden und dienenden Materialien, Utensilien, Bücher usw.
2. Der Bundesrat stellt die im Eigentum der Eidgenossenschaft stehenden Immobilien bzw. die nicht unter das von Frau Gräfin Maraini-Sommaruga auf Lebensdauer vorbehaltene Wohnrecht fallenden Räumlichkeiten sowie das dazu gehörende Mobiliar dem schweizerischen Institut in Rom zur kostenlosen Verfügung, da-

- 6 -

mit es die ihm von der Donatorin zuge dachte, im Schenkungsvertrag vom 5. April 1947 und in den Statuten näher umschriebene Tätigkeit aufnehmen kann.

3. Dem Gesuch des Institutsrates um Anweisung des Betrages von Fr. 15'000.- (Postscheck VIII/9964 Schweizerisches Institut in Rom, Zürich), welcher Betrag die Hälfte des vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1947 in Aussicht genommenen Höchstbeitrages von Fr. 30'000.- ausmacht, wird entsprochen.

Protokollauszug an das eidg. Departement des Innern (5 Ex.), an das eidg. Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug und an das eidg. Politische Departement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.